

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen codetec GmbH (Auftragnehmer) und natürlichen sowie juristischen Personen (Auftraggeber) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie für alle künftigen Geschäfte.

2. Vertragsabschluss

2.1 Es gelten ausschließlich die Bedingungen des Auftragnehmers. Andere Bedingungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.

2.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.

2.3 Angaben in Katalogen, Prospekten oder mündliche Äußerungen begründen keine Ansprüche.

2.4 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3. Verrechnung von Leistungen

3.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand (Regie) verrechnet. Nach schriftlicher Vereinbarung ist auch eine Verrechnung zu einem Pauschalpreis möglich. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen zu den normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers erbracht.

Ersatzteile: Vom Auftragnehmer eingebaute Ersatzteile werden nach Aufwand verrechnet.

3.2 Leistungen nach Regie

Die Leistungen des Auftragnehmers werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Entgelt für Personal: Der Auftraggeber bescheinigt dem Personal des Auftragnehmers die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitbestätigungen. Die Arbeitszeit beginnt mit Eintreffen und endet mit Verlassen des Personals beim Auftraggeber vor Ort. Bescheinigt der Auftraggeber dies ohne ausreichenden Grund nicht, so gelten die Aufzeichnungen des Auftragnehmers als Abrechnungsgrundlage. Für die aufgewendete Arbeitszeit gelten die vereinbarten bzw. im Angebot festgelegten Verrechnungssätze.

3.3 Leistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung aller allenfalls notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers voraus. Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der Leistungen, durch Wartezeiten etc. entstehen, trägt der Auftraggeber.

3.4 Wenn nicht anders vereinbart, sind Quartier und Reisekosten (insbesondere auch Tagesgelder/Pauschalen) des Personals des Auftragnehmers nicht im Preis enthalten und werden gesondert verrechnet.

3.5 Das Kilometergeld wird mit € 0,60 je Kilometer berechnet.

3.6 Ein vom Auftragnehmer erstelltes Angebot gilt im Zweifelsfall als unverbindlich.

3.7 Sollte sich bei einem Auftrag auf Instandsetzung herausstellen, dass die Instandsetzung nicht vom Auftragnehmer erbracht werden kann, so ist dieser berechtigt, die Kosten für die durchgeführte Fehlersuche nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

3.8 Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und mangels anderer Vereinbarung zuzüglich sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

3.9 Zuschläge außerhalb Normalarbeitszeiten:

- Montag bis Freitag von 0:00 bis 06:30 - Zuschlag: 100 %
- Montag bis Freitag von 18:30 bis 22:00 - Zuschlag: 50 %
- Montag bis Freitag von 22:00 bis 0:00 - Zuschlag: 100 %

- Samstag von 0:00 bis 06:30 - Zuschlag: 100 %
- Samstag von 06:30 bis 22:00 - Zuschlag: 50 %
- Samstag von 22:00 bis 0:00 - Zuschlag: 100 %

- Sonntag und Feiertag - Zuschlag 100%

4. Zahlung

4.1 Soweit die Leistungen nach Regie verrechnet werden, werden nach Erbringung der Leistungen die zu verrechnende Preise in Rechnung gestellt. Die für wiederkehrende Leistungen (insbesondere Wartungen) vereinbarten Pauschalbeträge sind für den vereinbarten Zeitraum im Vorhinein zu bezahlen.

4.2 Zahlungen sind, ohne jeden Abzug, in der vereinbarten Währung zu leisten. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unbeschadet etwaiger anderer Rechte des Auftragnehmers die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Mangels anderer Vereinbarung sind Rechnungen in jedem Fall bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

4.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

4.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann.

4.5 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte

4.5a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen,

4.5b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Auftragnehmer nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist,

4.5c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkasse erfüllen.

4.5d) unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4.6 Der Auftragnehmer hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet,

5.1a) alles Erforderliche zu tun, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können,

5.1b) die gegebenenfalls notwendigen bauseitigen und anderen Vorbereitungsleistungen fachgerecht auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen und alle vorhandenen Unterlagen dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (z. B. Anlagendokumentation, Betriebs- und Kontrollbücher). Diese Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer nur für die Zwecke der Leistungen verwendet werden.

5.1c) auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Auftragnehmer aufmerksam machen, wenn besondere Maßnahmen zu seinem Schutz oder zum Schutz von Dritten zu treffen sind oder wenn gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Vorschriften einzuhalten sind.

5.1d) vor Aufnahme der Leistungen durch den Auftragnehmer die Anlagenteile, an denen gearbeitet wird, abzusichern und vor- oder nachgeschaltete Teile freizuschalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

5.1e) Arbeitskräfte, die er beistellt, umfassend zu versichern und jede Haftung für solche Arbeitskräfte zu übernehmen,

5.1f) Ersatzteile oder sonstige Hilfsmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern dies vereinbart wurde, und diese vor Aufnahme der Leistungen gemeinsam mit dem Auftragnehmer auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen (beispielsweise zur Verfügung stellen von Steighilfen inkl. allfälliger Sicherungseinrichtungen in ordentlichem Zustand)

5.1g) heizbare oder klimatisierte, verschleißbare Räumlichkeiten sowie sanitäre Einrichtungen für das Personal des Auftragnehmers bei Bedarf unentgeltlich bereitzustellen,

5.1i) den Auftragnehmer über eine vorübergehende Außerbetriebnahme von Anlagen und über das Auftreten von Störungen zu informieren,

5.1j) ausgebaute Teile, soweit sie nicht aufgrund dieser Vereinbarung in das Eigentum des Auftragnehmers fallen, nicht benötigte Betriebsmittel und sonstige Abfälle auf seine Kosten sachgerecht zu entsorgen.

5.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen und gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber haftet jedenfalls für alle Schäden (beispielsweise für Stehzeiten, etc.), welche dem Auftragnehmer durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten der vom Auftrag betroffenen Anlage automationsgestützt zu verarbeiten und in neutralisierter Form statistisch auszuwerten.

5.4 Der Auftragnehmer hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen, sofern er dies dem Auftraggeber meldet.

CodeTec automation GmbH

Gewerbepark D, Gewerbestraße 5 | Phone +43 570 580 4 | office@codetec.at | Oberbank AG IBAN: AT50 1500 0009 8113 0446 | FN 638335d
4653 Eberstallzell, Austria | Fax +43 570 580 923 | www.codetec.at | SWIFT/BIC: OBKLTZL | UID: ATU81324416

Zahlungsbedingungen: netto nach Erhalt der Rechnung. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der codeTec GmbH. Gerichtsstand: Wels
Terms of payment net on receipt of invoice. Until the settlement of all payments the purchased goods remain property of codeTec GmbH. Legal domicile: Wels

6. Gefahrtragung

6.1 Auf den Auftraggeber geht die Gefahr über, sobald der Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereitgehalten, dieses selbst angeliefert oder an einen Transporteur übergeben wird.

6.2 Der Auftraggeber wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern.

6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten abzuschließen.

6.4 Der Auftraggeber genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

7 Ausführungsfrist

7.1 Eine für die Fertigstellung angegebene Frist ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart ist.

7.2 Die Leistung gilt als fertiggestellt, wenn die Anlage zur Benutzung durch den Auftraggeber bereit ist.

7.3 Wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Frist für die Ausführung der Leistungen vereinbart, wird diese Frist angemessen verlängert,

7.3a) sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern; dazu zählen insbesondere auch Terrorismus, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

7.3b) wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (insbesondere jene nach Punkt 5.1). Die Frist verlängert sich jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.

7.4 Wenn ein Fall von höherer Gewalt länger als drei Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne dass die andere Partei aus diesem Grund Ansprüche ableiten kann.

8. Abnahme der Leistung

8.1 Der Auftraggeber hat die Leistungen nach Anzeige der Fertigstellung unverzüglich zu kontrollieren und abzunehmen.

8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt die Leistung nach zwei Wochen als abgenommen.

9 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

9.1 Jede Partei ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die andere Partei es bei Verletzung einer Vertragsbestimmung unterlassen hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der anderen Partei zur Wiedergutmachung der Verletzung, dieser Aufforderung nachzukommen.

9.2 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9.3 Eine Vertragskündigung nach Abs. 1 begründet keine Haftung für die die Kündigung aussprechende Partei.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Teile bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers.

10. Gewährleistung

10.1 Mängel sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden.

10.2 Die Gewährleistung erlischt bei unsachgemäßer Nutzung oder eigenmächtiger Reparatur. 10.3 Ersatz von Verschleißteilen ist nicht Teil der Gewährleistung.

11. Haftung und Versicherung

11.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die im Zuge der Leistungen an der Anlage bzw. am Gegenstand entstanden sind, sofern ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, wobei diese Gesamthaftung im Fall der groben Fahrlässigkeit insgesamt auf den Wert des Auftrages oder bei Wartungsleistungen mit der Höhe eines Jahresentgeltes für die vereinbarten Leistungen begrenzt ist.

11.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten, mittelbaren Schäden, Produktionsausfall, Stillstandskosten, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

11.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

11.4 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11.5 Die Regelungen des Punktes 11 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und –titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Auftragnehmers wirksam.

12. Schutzrechte Dritter

12.1 Für Liefergegenstände, welche der Auftragnehmer nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

12.2 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

12.3 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

13. Geistiges Eigentum

13.1 Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

13.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

14. Allgemeines

14.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

15. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Auftragnehmers ausschließlich zuständig.

Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

CodeTec automation GmbH

Gewerbepark D, Gewerbestraße 5	Phone +43 570 580 4	office@codetec.at	Oberbank AG	IBAN: AT50 1500 0009 8113 0446	FN	638335d
4653 Eberstalzell, Austria	Fax +43 570 580 923	www.codetec.at		SWIFT/BIC:	OBKLAT2L	UID: ATU81324416

Zahlungsbedingungen: netto nach Erhalt der Rechnung. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der codeTec GmbH. Gerichtsstand: Wels
Terms of payment net on receipt of invoice. Until the settlement of all payments the purchased goods remain property of codeTec GmbH. Legal domicile: Wels